

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Pünderich
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
vom 28.06.2019**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 07.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.051.470 EUR	1.008.390 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.256.510 EUR	1.146.820 EUR
das Jahresergebnis auf	- 205.040 EUR	- 138.430 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 105.390 EUR	- 33.615 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	156.355 EUR	80.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	762.100 EUR	207.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 605.745 EUR	- 126.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	711.135 EUR	160.115 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2019: verzinste Kredite	601.000 EUR
2020: verzinste Kredite	126.500 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
– Grundsteuer A auf	315 v. H.	315 v. H.
– Grundsteuer B auf	393 v. H.	393 v. H.
– Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
– für den ersten Hund	45,00 EUR	45,00 EUR
– für den zweiten Hund	65,00 EUR	65,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	80,00 EUR	80,00 EUR

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR	250,00 EUR
- für den zweiten gefährlichen Hund	400,00 EUR	400,00 EUR
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Tourismusbeitragssatz für 2019 (§§ 1,2 und 12 Abs. 1 KAG)	5,4 v. H.
- Tourismusbeitragssatz für 2020 (§§ 1,2 und 12 Abs. 1 KAG)	5,4 v. H.
- Beitrag für Moselfähre 2019	630 v. H.
- Beitrag für Moselfähre 2020	630 v. H.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt voraussichtlich **4.737.363,31 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt **4.617.593,31 EUR**, zum 31.12.2019 **4.412.553,31 EUR** und zum 31.12.2020 **4.274.123,31 EUR**.

Pünderich, den 28.06.2019
Ortsgemeinde Pünderich

Rainer Nilles
Ortsbürgermeister